

Übersetzung aus dem Chinesischen

Ministerium der Volksrepublik China

für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung

www.mohurd.gov.cn

Dienstag, 27.06.2017

Suchen

E-Mail: Nutzernamen

Passwort

Login

Als Startseite einrichten

Zu Favoriten hinzufügen

Ihre jetzige Position: Startseite>Aufbau des Rechtssystems>Verordnungen des Ministeriums für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung

Verwaltungsmaßnahmen für Ausschreibungen und Angebote für Bauprojektentwürfe

Erlass Nr. 33 des Ministeriums der Volksrepublik China
für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung

Die „Verwaltungsmaßnahmen für Ausschreibungen und Angebote für Bauprojektentwürfe“ wurden bereits auf der 32. Sitzung des ständigen Ausschusses des Ministeriums geprüft und beschlossen. Nun werden sie veröffentlicht; sie treten ab dem 01.05.2017 in Kraft.

Der Minister für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung: CHEN Zhenggao

24. Januar 2017

Verwaltungsmaßnahmen für Ausschreibungen und Angebote für Bauprojektentwürfe

Artikel 1 Um den Markt für Bauprojektentwürfe zu standardisieren, das Niveau der Bauprojektentwürfe zu erhöhen, den fairen Wettbewerb zu fördern und architektonische Werke zum Aufblühen zu bringen, wurden diese Maßnahmen gemäß dem „Baurecht der Volksrepublik China“, dem „Ausschreibungs- und Bietrecht der Volksrepublik China“, den „Verwaltungsvorschriften für die Vermessung und den Entwurf von Bauprojekten“ und den „Durchführungsvorschriften zum Ausschreibungs- und Bietrecht der Volksrepublik China“ und weiteren Gesetzen und gesetzlichen Vorschriften ausgearbeitet.

Artikel 2 Diese Maßnahmen gelten für die Ausschreibungs- und Bietaktivitäten für den Entwurf aller Wohnungsbauprojekte, für die nach dem Gesetz eine Ausschreibung erforderlich ist.

Artikel 3 Die für Wohnungsbau und städtisch-ländlichen Aufbau zuständigen Stellen des Staatsrates überwachen nach dem Gesetz die Ausschreibungs- und Bietaktivitäten für Bauprojektentwürfe im ganzen Land.

Die für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung zuständigen Stellen der lokalen Volksregierungen oberhalb der Kreisebene überwachen nach dem Gesetz die Ausschreibungs- und Bietaktivitäten für Bauprojektentwürfe innerhalb ihrer Verwaltungsregion. Sie untersuchen und bestrafen nach dem Gesetz rechts- und regelwidriges Verhalten bei den Ausschreibungs- und Bietaktivitäten.

Artikel 4 Die Standards für den Rahmen und das Ausmaß der Ausschreibungen von Bauprojektentwürfen werden gemäß den entsprechenden staatlichen Bestimmungen ausgeführt. Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden:

- (1) wenn unersetzliche Patente oder spezielles Know-How angewendet werden;
- (2) wenn besondere Anforderungen bezüglich der architektonischen Kunstform bestehen und eine Genehmigung der entsprechenden zuständigen Stellen vorliegt;
- (3) wenn das Bauunternehmen nach dem Gesetz selbst den Entwurf vornehmen kann;
- (4) wenn Umbauten, Erweiterungsbauten oder technische Umgestaltungen des Bauprojekts von dem Unternehmen, das den ursprünglichen Entwurf angefertigt hat, geplant werden müssen, weil sonst die Anforderungen an die Gesamtheit der Funktionen beeinflusst werden;
- (5) sonstige, staatlich festgelegte, besondere Umstände.

Artikel 5 Die Ausschreibungen von Bauprojektentwürfen müssen nach dem Gesetz als öffentliche Ausschreibung oder als Ausschreibung auf Einladung durchgeführt werden.

Artikel 6 Die Ausschreibungen von Bauprojektentwürfen können als Entwurfsplan-Ausschreibung oder als Entwurfsteam-Ausschreibung durchgeführt werden. Der Ausschreiber kann das gemäß den Besonderheiten des Projekts und den tatsächlichen Bedürfnissen entscheiden.

Entwurfsplan-Ausschreibung bedeutet, dass die Beurteilung und die Festsetzung des Ausschreibungsgewinners hauptsächlich anhand der vom Bieter eingereichten Entwurfspläne durchgeführt werden.

Entwurfsteam-Ausschreibung bedeutet, dass die Beurteilung und die Festsetzung des Ausschreibungsgewinners hauptsächlich anhand der umfassenden Fähigkeiten des vom Bieter zu entsenden beabsichtigten Entwurfsteams durchgeführt wird.

Artikel 7 Bei einer öffentlichen Ausschreibung muss der Ausschreibende eine öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung vornehmen. Bei einer Ausschreibung auf Einladung muss der Ausschreibende eine Ausschreibungs-Einladung an mehr als 3 potenzielle Bieter schicken.

Auf der Ausschreibungs-Bekanntmachung oder der Ausschreibungs-Einladung müssen Informationen, wie der Name und die Adresse des Ausschreibenden, die grundlegenden Anforderungen des Ausschreibungsprojektes, die Anforderungen an die Qualifikation des Bieters sowie die Methode zum Erhalt der Ausschreibungsdokumente etc., vermerkt sein.

Artikel 8 Der Ausschreibende muss im Allgemeinen den Entwurf der Pläne des Bauprojektes, die Vorplanung und den Entwurf der Ausführungspläne gemeinsam ausschreiben. Wenn allerdings eine separate Planungseinheit für die Übernahme der Vorplanung und den

Entwurf der Ausführungspläne gewählt werden muss, muss das auf der Ausschreibungs-Bekanntmachung oder der Ausschreibungs-Einladung unmissverständlich angegeben werden.

Artikel 9 Es wird angeregt, bei Bauprojekten den Entwurf als Vergabe an einen Hauptauftragnehmer durchzuführen. Bei der Vergabe des Entwurfs an einen Hauptauftragnehmer, kann das Unternehmen, das den Entwurf anfertigt, gemäß den vertraglichen Vereinbarungen oder nach Zustimmung des Ausschreibenden Entwürfe, die nicht Hauptteile des Bauprojektes sind, ohne Ausschreibung an Subunternehmer geben.

Artikel 10 Die Ausschreibungsdokumente müssen die verschiedenen Anforderungen an eine Entwurfsplan-Ausschreibung oder eine Entwurfsteam-Ausschreibung erfüllen. Sie umfassen hauptsächlich die folgenden Inhalte:

- (1) die grundlegende Situation des Projektes;
- (2) die grundlegenden Anforderungen der städtisch-ländlichen Planung und der Stadtgestaltung an das Projekt;
- (3) die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen des Bauprojektes;
- (4) die entsprechenden Basisdaten des Projektes;
- (5) den Inhalt der Ausschreibung;
- (6) die Handhabung von Konsultationen bei Fragen bezüglich der Ausschreibungsunterlagen und von topographischen Vor-Ort-Untersuchungen;
- (7) die Anforderungen an die Ausarbeitung der Angebotsdokumente;
- (8) den Standard und das Verfahren der Beurteilung der Angebote;
- (9) den Ort, an den die Angebotsdokumente geschickt werden und die Frist;
- (10) den Zeitpunkt und den Ort der Angebotseröffnung;
- (11) die wichtigsten Klauseln des zur Unterzeichnung vorgesehenen Vertrags;
- (12) die Entwurfsgebühren oder die Berechnungsmethode der Gebühren;
- (13) Entschädigungsmethoden für nicht erfolgreiche Pläne.

Artikel 11 Der Ausschreibende muss bei der Vorab-Bekanntgabe der Qualifikation, bei der Ausschreibungs-Bekanntmachung oder der Ausschreibungs-Einladung angeben, ob Gemeinschaftsangebote akzeptiert werden. Bei der Anwendung von gemeinschaftlichen Angeboten muss jede Partei der Gemeinschaft eine gemeinsame Biet-Vereinbarung unterzeichnen, in der klar vereinbart wird, welche Arbeiten und Pflichten jede Partei übernimmt und wer beim Gewinn der Ausschreibung gegenüber dem Ausschreibenden die gesamtschuldnerische Haftung des Projektes übernimmt.

Artikel 12 Der Ausschreibende kann an den bereits herausgegebenen Ausschreibungsunterlagen notwendige Klärungen oder Änderungen vornehmen. Wenn die geklärten oder geänderten Inhalte Einfluss auf die Ausarbeitung der Angebotsdokumente haben können,

muss der Ausschreibende mindestens 15 Tage vor dem Ende der Ausschreibungsfrist alle potenziellen Bieter, die die Ausschreibungsunterlagen erhalten haben, schriftlich benachrichtigen. Wenn weniger als 15 Tage übrig sind, muss der Ausschreibende die Frist für die Einreichung der Angebotsdokumente verlängern.

Wenn potenzielle Bieter oder andere interessierte Parteien Einwände gegen die Ausschreibungsunterlagen haben, müssen sie diese 10 Tage vor Ende der Ausschreibungsfrist vorbringen. Der Ausschreibende muss innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Einwände antworten. Vor der Ausarbeitung der Antwort muss er die Ausschreibungs- und Bietaktivitäten vorübergehend aussetzen.

Artikel 13 Der Ausschreibende muss eine angemessene Zeit festsetzen, die die Bieter für das Ausarbeiten der Angebotsdokumente benötigen. Die kürzeste Zeitspanne vom Beginn der Herausgabe der Ausschreibungsdokumente bis zum Ende der Einreichungsfrist der Angebotsdokumente durch die Bieter darf nicht weniger als 20 Tage betragen.

Artikel 14 Der Bieter muss über eine für das ausgeschriebene Projekt angemessene Qualifikation zum Entwurf von Bauprojekten verfügen. Wenn ausländische Unternehmen an Ausschreibungen für Entwürfe von Bauprojekten in China teilnehmen, wird gemäß den entsprechenden staatlichen Bestimmungen verfahren.

Artikel 15 Die Bieter müssen die Angebotsdokumente gemäß den Anforderungen der Ausschreibungsdokumente ausarbeiten. Die Angebotsdokumente müssen den in den Ausschreibungsdokumenten aufgeführten, wesentlichen Anforderungen und Bedingungen Folge leisten.

Artikel 16 Für die Beurteilung der Angebote ist ein Beurteilungskomitee verantwortlich. Das Beurteilungskomitee setzt sich aus Vertretern des Ausschreibenden und entsprechenden Experten zusammen. Das Beurteilungskomitee hat eine ungerade Anzahl an Mitgliedern von 5 oder mehr, wobei die Experten des technischen und wirtschaftlichen Bereichs nicht weniger als 2/3 der Gesamtzahl der Mitglieder ausmachen dürfen. Bei der Beurteilung der Entwurfspläne für das Bauprojekt dürfen die Experten aus dem Baufach nicht weniger als 2/3 der Gesamtzahl der Experten des technischen und wirtschaftlichen Bereichs ausmachen.

Die Experten für die Beurteilung werden im Allgemeinen aus der Expertendatenbank zufällig ausgewählt. Bei Projekten mit komplexer Technik, ausgeprägten fachlichen Fähigkeiten oder besonderen staatlichen Anforderungen kann der Ausschreibende auch direkt Gelehrte der entsprechenden Fachrichtungen von der chinesischen Akademie der Wissenschaften, der chinesischen Akademie für Ingenieurwesen, landesweite Experten für die Erschließung und den Entwurf von Bauprojekten sowie ausländische Experten, die über die entsprechende Qualifikation und Erfahrung verfügen, zur Teilnahme an der Beurteilung einladen.

Bieter und Personen, die ein gemeinsames Interesse mit dem Bieter haben, dürfen nicht am Beurteilungskomitee teilnehmen.

Artikel 17 Unter einem der folgend aufgeführten Umstände muss das Beurteilungskomitee ein Angebot ablehnen:

- (1) wenn die Angebotsdokumente nicht gemäß den Anforderungen der Ausschreibungsdokumente mit dem Stempel des Bietenden und der Unterschrift des Verantwortlichen des Unternehmens versehen sind;
- (2) wenn eine Bietergemeinschaft die gemeinsame Biet-Vereinbarung nicht eingereicht hat;
- (3) wenn der Bieter nicht den staatlich festgelegten oder den in den Ausschreibungsdokumenten festgelegten Qualifikationsvoraussetzungen entspricht;
- (4) wenn derselbe Bieter 2 oder mehr nicht identische Angebotsdokumente oder Angebotspreise einreicht; allerdings ausgenommen, die Ausschreibungsunterlagen verlangen die Einreichung alternativer Angebote;
- (5) wenn die Angebotsdokumente den in den Ausschreibungsdokumenten aufgeführten, wesentlichen Anforderungen und Bedingungen nicht Folge leisten;
- (6) wenn der Bieter illegale Handlungen begeht, wie Kollaboration beim Bieten, Täuschungsversuche, Bestechung etc.
- (7) sonstige durch Gesetze oder gesetzliche Vorschriften festgelegte Umstände, unter denen ein Angebot abgelehnt werden muss.

Artikel 18 Das Beurteilungskomitee muss die Beurteilung der Angebotsdokumente gemäß den in den Ausschreibungsdokumenten festgelegten Beurteilungsstandards- und verfahren vornehmen.

Bei Entwurfsplan-Ausschreibungen muss das Beurteilungskomitee - unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen bezüglich der städtisch-ländlichen Planung, der Stadtgestaltung sowie Sicherheit, grünen Aspekte, Energieeinsparung und Umweltschutz erfüllt sind - die Beurteilung mit dem Schwerpunkt auf Funktion, Technik, Wirtschaft, Ästhetik etc. vornehmen.

Bei Entwurfsteam-Ausschreibungen muss das Beurteilungskomitee die Beurteilung im Hinblick auf die Zusammensetzung des Personals, das der Bieter für die Befassung mit dem Projektentwurf vorgesehen hat, die Verdienste des Personals, die berufliche Erfahrung des Personals, das Verständnis des Projekts, die Entwurfskonzeption, die Vertrauenswürdigkeit und Verdienste des Bieters etc. vornehmen.

Artikel 19 Nach Beendigung der Beurteilung muss das Beurteilungskomitee dem Ausschreibenden einen schriftlichen Beurteilungsbericht unterbreiten, maximal 3 Gewinnerkandidaten vorschlagen und eine Reihenfolge kenntlich machen.

Artikel 20 Der Ausschreibende muss die Gewinnerkandidaten öffentlich bekannt geben. Bei Entwurfsteam-Ausschreibungen muss der Ausschreibende die in den Angebotsdoku-

menten der Gewinnerkandidaten aufgeführten Hauptpersonen, ihre Verdienste etc. bekannt geben.

Artikel 21 Der Ausschreibende bestimmt den Gewinner der Ausschreibung gemäß dem schriftlichen Beurteilungsbericht und den vorgeschlagenen Gewinnerkandidaten des Beurteilungskomitees. Der Ausschreibende kann auch das Beurteilungskomitee damit beauftragen, den Gewinner der Ausschreibung direkt festzusetzen.

Wenn der Ausschreibende bei Entwurfsplan-Ausschreibungen der Ansicht ist, dass die Pläne der vom Beurteilungskomitee vorgeschlagenen Kandidaten die in den Ausschreibungsdokumenten festgelegten Anforderungen nicht in maximalem Maße erfüllen können, muss nach dem Gesetz eine erneute Ausschreibung erfolgen.

Artikel 22 Nach der Bestimmung des Ausschreibungsgewinners muss der Ausschreibende dem Gewinner unverzüglich eine Mitteilung über den Gewinn der Ausschreibung zukommen lassen und gleichzeitig alle nicht erfolgreichen Bieter über das Ergebnis des Ausschreibungsgewinns informieren.

Artikel 23 Der Ausschreibende muss innerhalb von 15 Tagen ab der Bestimmung des Ausschreibungsgewinners einen schriftlichen Bericht über die Situation der Ausschreibung und der Angebotsabgabe bei den für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung zuständigen Stellen der lokalen Volksregierungen oberhalb der Kreisebene einreichen.

Artikel 24 Die für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung zuständigen Stellen der lokalen Volksregierungen oberhalb der Kreisebene müssen innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt des schriftlichen Berichts über die Situation der Ausschreibung und der Angebotsabgabe Informationen bezüglich der Experten-Bewertungen und –Kommentare etc. veröffentlichen; außer, wenn Staatsgeheimnisse oder Geschäftsgeheimnisse davon berührt sind.

Artikel 25 Der Ausschreibende und der Ausschreibungsgewinner müssen innerhalb von 30 Tagen ab der Aussendung der Mitteilung über den Ausschreibungsgewinn gemäß den Ausschreibungsdokumenten und den Angebotsdokumenten des Ausschreibungsgewinners einen schriftlichen Vertrag unterzeichnen.

Artikel 26 Wenn der Ausschreibende und der Ausschreibungsgewinner die Pläne eines nicht erfolgreichen Bieters verwenden, müssen sie die Zustimmung des Bieters, der die Pläne eingereicht hat, erlangen und ihm außerdem eine Nutzungsgebühr bezahlen.

Artikel 27 Die für Wohnungsbau und städtisch-ländlichen Aufbau zuständigen Stellen des Staatsrates sowie die für Wohnungsbau und städtisch-ländlichen Aufbau zuständigen Stellen der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte müssen die Verwaltung der Experten für Bauprojektentwürfe und –beurteilungen und der Expertendatenbank verstärken.

Die Datenbank für Experten des Baufachs muss gemäß den Kategorien der Bauprojekte detailliert klassifiziert werden.

Artikel 28 Die für Wohnungsbau und städtisch-ländlichen Aufbau zuständigen Stellen müssen elektronische Ausschreibungen und Angebotsabgaben beschleunigen, den Aufbau einer Informationsplattform für Ausschreibungen und Angebotsabgaben perfektionieren und eine informationsbasierte Überwachung und Verwaltung der Ausschreibungen und Angebotsabgaben bei Bauprojektentwürfen fördern.

Artikel 29 Wenn der Ausschreibende durch unangemessene Bedingungen Einschränkungen vornimmt oder potenzielle Bieter ausschließt, potenzielle Bieter diskriminierend behandelt, obligatorisch verlangt, dass Bieter sich zusammenschließen und ein gemeinsames Gebot abgeben oder den Wettbewerb zwischen den Bietern beschränkt, wird von den für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung zuständigen Stellen der lokalen Volksregierungen oberhalb der Kreisebene eine Korrektur angeordnet. Es kann eine Geldstrafe zwischen 10.000 Yuan und 50.000 Yuan auferlegt werden.

Artikel 30 Wenn der Ausschreibende die Frist der Ausschreibungsdokumente klärt oder ändert oder wenn die festgesetzte Frist für die Einreichung der Angebotsdokumente nicht den Bestimmungen dieser Maßnahmen nicht entspricht, wird von den für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung zuständigen Stellen der lokalen Volksregierungen oberhalb der Kreisebene eine Korrektur angeordnet. Es kann eine Geldstrafe von bis zu 10.000 Yuan auferlegt werden.

Artikel 31 Wenn der Ausschreibende nicht gemäß den Bestimmungen ein Beurteilungskomitee errichtet oder die Festsetzung der Mitglieder des Beurteilungskomitee gegen die Bestimmungen dieser Maßnahmen verstößt, wird von den für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung zuständigen Stellen der lokalen Volksregierungen oberhalb der Kreisebene eine Korrektur angeordnet. Es kann eine Geldstrafe von bis zu 10.000 Yuan auferlegt werden. Das entsprechende Beurteilungsergebnis ist ungültig. Nach dem Gesetz erfolgt eine erneute Ausschreibung.

Artikel 32 Wenn bei dem Ausschreibenden einer der folgend aufgeführten Umstände eintritt, wird von den für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung zuständigen Stellen der lokalen Volksregierungen oberhalb der Kreisebene eine Korrektur angeordnet. Es kann eine Geldstrafe von bis zu 10% der Summe des Siegerprojektes auferlegt werden. Wenn Dritten ein Schaden entstanden ist, ist nach dem Gesetz Entschädigungspflicht zu übernehmen. Den zuständigen, direkt verantwortlichen Mitarbeitern des Unternehmens und anderen direkt verpflichteten Mitarbeitern wird nach dem Gesetz eine Disziplinarmaßnahme auferlegt;

- (1) wenn ohne rechtmäßigen Grund und nicht gemäß den Bestimmungen dieser Maßnahmen die Mitteilungen über den Gewinn der Ausschreibung nicht verschickt werden;
- (2) wenn nicht gemäß den Bestimmungen ein Ausschreibungsgewinner bestimmt wird;

- (3) wenn nach der Versendung der Mitteilungen über den Ausschreibungsgewinn das Ergebnis des Ausschreibungsgewinns ohne rechtmäßigen Grund geändert wird;
- (4) wenn ohne rechtmäßigen Grund und nicht gemäß den Bestimmungen dieser Maßnahmen kein Vertrag mit dem Gewinner der Ausschreibung geschlossen wird;
- (5) wenn dem Gewinner der Ausschreibung beim Vertragsabschluss zusätzliche Bedingungen unterbreitet werden.

Artikel 33 Wenn ein Bieter sein Angebot unter einem anderen Namen abgibt oder auf eine andere Weise einen Täuschungsversuch unternimmt und auf betrügerische Weise die Ausschreibung gewinnt, ist der Gewinn der Ausschreibung ungültig. Wenn dem Ausschreibenden ein Schaden entstanden ist, ist nach dem Gesetz Entschädigungspflicht zu übernehmen. Falls die Handlung eine Straftat darstellt, wird sie nach dem Gesetz strafrechtlich verfolgt.

Wenn ein Bieter eine der im vorhergehenden Absatz aufgeführten Handlungen begeht, die noch keine Straftat darstellt, wird von den für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung zuständigen Stellen der lokalen Volksregierungen oberhalb der Kreisebene eine Geldstrafe zwischen 5‰ und 10‰ der Summe des Siegerprojektes auferlegt. Den zuständigen, direkt verantwortlichen Mitarbeitern des Unternehmens und anderen direkt verpflichteten Mitarbeitern wird eine Geldstrafe in Höhe von 5% bis 10% der Geldstrafe des Unternehmens auferlegt. Falls illegale Einkünfte vorliegen, werden diese konfisziert. In schweren Fällen wird die Qualifikation zur Teilnahme als Bieter an Ausschreibungen von Bauprojektentwürfen, für die nach dem Gesetz eine Ausschreibung erforderlich ist, für 1 bis 3 Jahre aberkannt. Außerdem erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung, bis hin zur Einziehung der Gewerbe- und Handelslizenz durch die Verwaltungsbehörde für Industrie und Handel.

Artikel 34 Wenn Mitglieder des Beurteilungskomitees Zuwendungen oder andere Vorteile von einem Bieter erhalten, wenn Mitglieder des Beurteilungskomitees oder das entsprechende an der Beurteilung teilnehmende Personal einem Dritten die Beurteilung und den Vergleich der Angebotsdokumente, die Vorschläge der Gewinnerkandidaten sowie sonstige Informationen im Zusammenhang mit der Beurteilung offenbaren, erteilen die für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung zuständigen Stellen der lokalen Volksregierungen oberhalb der Kreisebene eine Verwarnung. Die erhaltenen Zuwendungen werden konfisziert; es kann eine Geldstrafe in Höhe von 3000 Yuan bis 50.000 Yuan auferlegt werden.

Wenn ein Mitglied des Beurteilungskomitees eine der im vorhergehenden Absatz aufgeführten Handlungen begeht, wird von den entsprechenden zuständigen Stellen eine Kritik geäußert und die Qualifikation, als Mitglied eines Beurteilungskomitees zu fungieren, aberkannt. Die Person darf nicht wieder an irgendeiner Beurteilung von Ausschreibungen und Angebotsabgaben von Bauprojektentwürfen, für die nach dem Gesetz eine Ausschreibung erforder-

derlich ist, teilnehmen. Falls die Handlung eine Straftat darstellt, wird sie nach dem Gesetz strafrechtlich verfolgt.

Artikel 35 Wenn ein Mitglied des Beurteilungskomitees gegen die Bestimmungen dieser Maßnahmen verstößt oder wenn einem abzulehnenden Bieter die Ablehnung nicht erteilt wird, wird von den für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung zuständigen Stellen der lokalen Volksregierungen oberhalb der Kreisebene eine Korrektur angeordnet. In schweren Fällen wird ihm für eine bestimmte Zeit untersagt, an der Beurteilung von Ausschreibungen und Angebotsabgaben von Bauprojektentwürfen, für die nach dem Gesetz eine Ausschreibung erforderlich ist, teilzunehmen. Bei besonders schweren Umständen wird die Qualifikation, als Mitglied einer Beurteilungskomitees zu fungieren, von den entsprechenden zuständigen Stellen aberkannt.

Artikel 36 Wenn Mitarbeiter der für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung zuständigen Stellen oder der jeweiligen operativen Abteilungen Vetterwirtschaft betreiben oder betrügen, ihre Amtsbefugnisse missbrauchen oder ihre Pflichten versäumen und es eine Straftat darstellt, wird diese nach dem Gesetz strafrechtlich verfolgt. Wenn die Handlung keine Straftat darstellt, erfolgt nach dem Gesetz eine administrative Sanktion.

Artikel 37 Ausschreibungen und Angebotsabgaben von Entwürfen für kommunale, öffentlich genutzte Bauprojekte sowie Parkprojekte werden unter Bezugnahme auf diese Maßnahmen durchgeführt.

Artikel 38 Diese Maßnahmen treten ab dem 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig werden die am 18.10.2000 vom Bauministerium veröffentlichten „Verwaltungsmaßnahmen für Ausschreibungen und Angebote für Bauprojektentwürfe“ (Erlass Nr. 82 des Bauministeriums) aufgehoben.

Fenster schließen

Seite drucken

Copyright-Informationen

Verantwortliche Einheit:	Ministerium der Volksrepublik China für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung
Adresse:	Stadt Beijing, Bezirk Haidian, Sanlihe Rd. Nr. 9
Postleitzahl:	100835
Abwickelnde Einheit:	Informationszentrum des Ministeriums für Wohnungsbau und städtisch-ländliche Entwicklung
Telefon:	86-10-58934114 (Zentrale)
E-Mail:	cin@mail.cin.gov.cn

Website der Regierung – Fehler suchen
(Logo)